

Ueber den Abortparagrafen im zukünftigen Eidgenössischen Strafgesetzbuch

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **25 (1927)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-952087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lardy,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie.

Spitalackerstrasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Frl. Marie Wenger, Hebamme, Lorrainestr. 16, Bern.

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 3. — für die Schweiz
Mt. 3. — für das Ausland.

Inserate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Pettzeile.
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghausegasse 7, Bern,

wohin auch Abonnements- und Inserations-Aufträge zu richten sind

Inhalt. Ueber die Abortparagrafen im zukünftigen Eidgen. Strafgesetzbuch. — Schweizerischer Hebammenverein: Zentralvorstand. — Krankenkasse: Erkrankte Mitglieder. — Angemeldete Wöchnerinnen. — Eintritt. — Todesanzeige. — Krankentassennotiz. — Schweizerischer Hebammentag in Basel: Protokoll der Generalversammlung. — Vereinsnachrichten: Sektionen Argau, Appenzell, Baselftadt, Bern, Biel, Freiburg, Glarus, Luzern, Ob- u. Nidwalden, Rheintal, St. Gallen, Thurgau, Werdenberg-Sargans, Winterthur, Zürich. — Vermischtes. — Anzeigen.

Ueber den Abortparagrafen im zukünftigen Eidgenössischen Strafgesetzbuch.

Nachdem das Zivilrecht im Jahre 1912 in der Schweiz aus einer Sache der Kantone zu einer eidgenössischen Sache geworden ist, indem der verstorbenen, unvergessenen Professor Eugen Huber ein Schweizerisches Zivilgesetzbuch geschaffen hat, das nach vielfacher Beratung durch die Räte endlich zur Annahme gelangte, soll nun auch in absehbarer Zeit das Strafrecht auf eidgenössischem Boden vereinheitlicht werden und ein Schweizerisches Strafgesetzbuch geschaffen werden. Der Entwurf stammt von Herrn Prof. Stoß in Wien, einem Strafrechtler von europäischem Rufe.

Vor Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches bestanden so viele Zivilgesetze, als Kantone in der Schweiz. Man erbt z. B. im Kanton Bern nach andern Gesichtspunkten, als im Kanton Waadt; ein uneheliches Kind hatte in den westlichen Kantonen keine Möglichkeit, seinen Vater zu seinem Unterhalte heranzuziehen, denn dort herrschten die Bestimmungen des französischen, vom ersten Napoleon eingeführten Gesetzbuches, nach dem die Vaterschaft nicht geprüft werden durfte. Und so weiter in allen zivilrechtlichen Fragen.

Heute ist es auf dem Gebiete des Strafrechtes noch ähnlich. Ein Verbrechen wird in jedem Kanton verschieden gestraft; für die gleiche Missetat kann an einem Orte ein Verbrecher eine schwere Freiheitsstrafe bekommen, während er in einem andern Kanton vielleicht mit ganz kurzer Haft davon kommt.

Das soll nun mit der Zeit anders werden, und deshalb wird der entsprechende neue Strafrechtsentwurf von den eidgenössischen Kammern behandelt. In solchen Fällen geht es dann so, daß der Entwurf zunächst von einer Kommission behandelt wird, die die Berechtigung hat, Sachleute mit zuzuziehen. Die Beratungen der Kommission fördern dann einen abgeänderten Entwurf zu Tage, der wiederum dem Parlament vorgelegt, und eventuell wieder an die Kommission zurückgewiesen werden kann, um noch unklare Punkte aufzuklären. So kann dies Spiel sich über Jahre hinziehen; Mitglieder der Kommission können wegen Tod oder Nichtwiederwahl verschwinden und durch neue Männer ersetzt werden, und nach den vielen Beratungen steht oft ein Entwurf schließlich ganz anders aus, als am Anfang. Und die endliche Beratung in den Räten ändert dann erst recht noch vieles daran; oft nicht in intelligentem Sinne, so daß in vielen Fällen ein ungeeignetes Gesetz herauskommt, das dann von dem Volke in einer Abstimmung in Ermangelung eines Besseren schließ-

lich angenommen wird und nun eine Handhabe bietet zur Belästigung eines Teiles des Volkes durch den andern.

Manchmal allerdings wird auch ein Gesetz durch das Volk verworfen und die ganze angewendete Arbeit der Räte und ihrer Kommissionen ist für die Rahe gewesen.

Doch kehren wir zurück zu unserem Strafrechtsentwurf. Bei der Beratung dieses Entwurfs wurde der Wunsch deutlich, es möchte neben dem Verbot der frühzeitigen Schwangerschaftsunterbrechung die Ausnahme von diesem Verbote, der künstliche Abort zur Abwendung einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr von der Mutter, auch im Gesetze ihren Platz finden. Bisher hatte man sich stillschweigend damit abgefunden, daß eine solche Unterbrechung der Schwangerschaft nicht als Verbrechen betrachtet werden kann, sobald das Leben der Schwangeren in Gefahr durch die Schwangerschaft kommt. Denn wenn die Mutter zu Grunde geht, so geht die Frucht auch zu Grunde und es ist nichts dabei gewonnen.

Heute nun aber glaubt man doch eines solchen Paragraphen zu bedürfen; es kommt dies daher, daß man in unseren Nachbarländern solche Paragraphen einzuführen bestrebt ist und bei der Nachahmungssucht der Menschen können wir doch nicht eigene Wege gehen, sondern müssen folgen, wie unser Nachbar. Also ein Paragraph her! Man könnte sich zwar darauf berufen, daß im Gesetze auch Körperverletzungen verboten sind; die Körperverletzung durch den Chirurgen zur Heilung eines Leidens aber doch nicht bestraft wird. Aber da man heute sich des eigenen Denkens und besonders des eigenen Urteils immer mehr schämt, so will man alles bis auf's kleinste durch Artikel und Gesetze geregelt wissen, damit man eine Krücke hat, die den Richter bei Mangel an eigener Geschäftigkeit aufrecht hält.

Was nun den Abortparagrafen betrifft, wie man diese Gesetzesbestimmung nennt, so mußte man sich vorerst klar werden, was darin stehen sollte. Der Gedanke war der, in der Strafwürdigkeit der frühzeitigen Schwangerschaftsunterbrechung vor Lebensfähigkeit des Kindes eine Ausnahme festzustellen, die den Arzt bei den durch Krankheit der Mutter gebotener Unterbrechung vor Verfolgung im Sinne des Gesetzbuches schützen sollte. Man wende nicht ein, dies sei unnötig, weil ja jeder intelligente Staatsanwalt oder Richter eine solche Ausnahme im einzelnen Falle ganz von selber machen würde; dies mag bei vielen zutreffen; immerhin gibt es unter den Juristen solche Paragraphenreiter, daß schon unvernünftigeren Sachen als diese vorgekommen sind. Also fand der Gesetzgeber, ein solcher Paragraph müsse eingeführt werden.

Im ursprünglichen Entwurfe von 1917 hieß es nun in dieser Beziehung: Wird die Abtreibung mit dem Willen der Schwangeren von einem patentierten Arzte vorgenommen, so bleibt sie straflos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Schon in dieser Fassung fällt auf, daß von „Abtreibung“ gesprochen wird. Abtreibung ist die verbrecherische Schwangerschaftsunterbrechung und soll in jedem Falle bestraft werden. Wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Schwangerschaft unterbrochen wird, so darf dies nicht als Abtreibung bezeichnet werden, und die gesamte Ärzteschaft muß sich auf das äußerste gegen die Beibehaltung dieses Ausdruckes wehren. Sonst müßte unter dem Begriffe „Notzucht“ im Gesetze auch der eheliche Beischlaf untergeordnet werden und ein Paragraph gefordert werden, in dem es hieße: Wenn die Notzucht durch einen Ehemann an seiner Frau mit deren Einwilligung geschieht, so ist sie straflos.

Nach einer Anzahl Jahren, im Jahre 1925, hatte der Artikel über die Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischen Gründen folgende Fassung gewonnen: Die mit dem Willen der Schwangeren von einem patentierten Arzte vorgenommene Abtreibung bleibt straflos: Wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden; wenn die Schwangerschaft aus Notzucht, Blutschande oder Ausübung des Beischlafs mit einem Mädchen von unter 16 Jahren oder mit einer blödsinnigen, geisteskranken oder benutzlosen Person herrührt oder wenn der Schwängerer oder die Geschwängerte geisteskrank ist.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Abtreibung erforderlich. Der Arzt, der die Abtreibung vornimmt, ist verpflichtet, vorgängig die zuständige Behörde zu benachrichtigen. (Unter den Uebertretungen ist eine Vorschrift gegen die Unterlassung der Benachrichtigung aufzunehmen.)

Wir sehen auch hier wieder den fatalen Ausdruck „Abtreibung“ erscheinen. Daneben aber finden wir die sogenannte „eugenische Indikation“ d. h. die Anzeige aus dem Grunde, zu verhindern, daß geistig minderwertige Individuen auf die Welt gestellt werden, daß also blödsinnige oder geisteskranken Eltern zur Zeugung kommen. Daneben als „soziale Indikation“ d. h. Anzeige aus den gesellschaftlichen Verhältnissen die Bestimmung, daß bei Notzucht, Blutschande oder kindlichem Alter der Ge-

schwängerten die Schwangerschaftsunterbrechung gestattet sein soll.

Wenn wir uns diese Bestimmung genauer ansehen, so werden wir gewahr, daß sie Mißbräuchen Tür und Tor öffnet. Notzucht, ein erzwungener Beischlaf, ist äußerst selten, denn eine Frau kann sich wehren, wenn nur ein Mann sie angreift. Blutschande ist schwer zu beweisen, auch die Feststellung der Geisteskrankheit braucht Zeit, so daß ein umständliches Verfahren den günstigen Zeitpunkt für die Unterbrechung wohl oft verpassen ließe. Durch einen solchen Artikel würden frühreife Mädchen unter 16 Jahren geradezu ermuntert, ihren Gelüsten freien Lauf zu lassen. Dann würde die vorherige Benachrichtigung einer Behörde den Arzt oft in Konflikt mit den Vorschriften über ärztliche Schweigepflicht bringen.

Die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft hat dann nach Anhörung ihrer zum Studium dieser Fragen eingesetzten Kommission der Nationalrätlichen Kommission folgende Fassung vorgeschlagen: Die vom Inhaber eines öffentlichen Arztdiplomes nach anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und nach den geltenden Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren vorgenommene vorzeitige Schwangerschaftsunterbrechung ist straflos, wenn sie mit der schriftlichen Einwilligung der Schwangeren bezw. ihres gesetzlichen Vertreters geschieht.

Hier scheinen alle Garantien gegeben zu sein; denn eine nicht gerechtfertigte Unterbrechung ist eben eine Abtreibung und fällt nicht unter diesen Artikel. Aber die nationalrätliche Kommission dachte anders: sie gab dem Artikel im August 1925 folgende Fassung: „Wird die Abtreibung von einem patentierten Arzte mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren und unter Beziehung eines zweiten, von der zuständigen Behörde bezeichneten Arztes vorgenommen, so bleibt sie straflos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebens-

gefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden. Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Abtreibung erforderlich.“

Auch hier wieder der ehrenrührige Ausdruck „Abtreibung“, an dem die Volksvertreter eine kindische Freude zu haben scheinen. Ferner mutet man den Ärzten darin zu, den zweiten beizuziehenden Arzt von der Behörde bezeichnen zu lassen; dies ist Unsinn, denn die Behörden haben über die in einem bestimmten Falle nötigen Eigenschaften des Beizugezogenen gar kein Urteil; aus Bequemlichkeit würden dann wohl die Amtsärzte bezeichnet werden, die ja meist gute Hygieniker sein mögen, aber gewiß nicht in jedem Falle fähig sind, die Notwendigkeit oder Ueberflüssigkeit einer therapeutischen Schwangerschaftsunterbrechung klar zu beurteilen. Vielfach in kleineren Verhältnissen werden dazu Amtsärzte mehr nach ihrer politischen oder gesellschaftlichen Stellung gewählt als nach ihrer wissenschaftlichen Bedeutung, Sie sollen ja auch mehr Organisatoren sein, als Ärzte.

Wir sehen also, daß noch viel Wirrwar in den Köpfen der Parlamentarier, die diese Sache vorbereiten sollen, herrscht und daß sie vielfach über die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse nicht genügend unterrichtet sind. Dies ist ja der große Nachteil der demokratischen Staatsform, wie wir sie haben, daß rein als Politiker gewählte Volksvertreter dann in den Räten und Kommissionen über nichtpolitische Dinge urteilen sollen, von denen sie wenig verstehen. Nun, bis das neue Strafgesetzbuch wirklich unter Dach ist, wird wohl noch viel Wasser unsere Flüsse hinunterfließen. Vielleicht findet man doch zuletzt den Rank zu einer vernünftigen Lösung dieser Frage.

Schweiz. Hebammenverein.

Zentralvorstand.

Unsere Mitgliedern können wir mitteilen, daß Frau Freischtnecht-Henscher in Herisau das 40-jährige Jubiläum feiern konnte. Wir entbieten der Jubilarin zu ihrem Ehrentage herzlichste Gratulation und die besten Wünsche für ihr weiteres Wohlergehen.

Im weiteren mußten wir erfahren, daß noch sehr viele Kolleginnen sind, die von den Versicherungen gar nichts wissen, ja daß solche, die versichert sind gar keine Ahnung haben, wie hoch. Daß ich das natürlich auch nicht weiß, kann jedes selber denken, denn so viel steht in meinem Kopfe nicht geschrieben.

Kolleginnen die schon versichert sind, mögen sich beim Vertreter am Ort melden und kostenlos wird jede Auskunft erteilt, um wieviel die Sache billiger kommt. Solche, die von einer Gemeinde versichert sind, möchte ich bitten, beim Gemeinderat vorstellig zu werden damit alle wissen, wie und wo sie versichert sind. Es hätte zur Ordnung gehört, daß das ohne weiteres jeder Einzelnen mitgeteilt worden wäre, aber wir alle wissen ja, daß vielerorts die Hebamme zuletzt an die Reihe kommt. Sollte es Kolleginnen geben, die bei den Behörden keine Aufklärung erhalten, so bitte um Mitteilung. Wir wollen dann dafür sorgen.

Also nur Hebammen, die dem Schweizerischen Hebammen-Verein angehören haben Vergünstigung, und nur bei den Versicherungs-Gesellschaften Winterthur-Zürich.

Zu jeder weiteren Auskunft sind wir gerne bereit.

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin:
Frl. Marti,
Wohlen (Aargau),
Tel. 68.

Die Sekretärin:
Frau Günther,
Windisch (Aargau),
Tel. 312.

Pat. Dr.
Soxhlet's

Nährzucker „Soxhletzucker“

Eisen-Nährzucker — Nährzucker-Kakao — Eisen-Nährzucker-Kakao
verbesserte Liebigsuppe

Seit Jahrzehnten bewährte Dauernahrung für Säuglinge vom frühesten Lebensalter an. Hervorragende Kräftigungsmittel für ältere Kinder und Erwachsene, deren Ernährungszustand einer raschen Aufbesserung bedarf, namentlich während und nach zehrenden Krankheiten.

Erhältlich in allen Apotheken und Drogerien

Bei Bezugsschwierigkeiten wende man sich an die Generalvertreter für die Schweiz:

Doetsch, Grether & Cie. A.-G., Basel

Nährmittelfabrik München, G. m. b. H., Charlottenburg 2

3045



DIE WISSENSCHAFTLICH VOLLWERTIGE NÄHRUNG FÜR KINDER IM ZARTEN ALTER

1001